

Bekanntmachung

über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„S 209, Erneuerung Brücke BW 2 über die Freiburger Mulde bei Mulda“
(Gz.: 32-0522/1538)

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau (Vorhabenträger), vertreten durch die LISt GmbH, hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

Die vorliegende Planung behandelt die Erneuerung des vorhandenen Brückenbauwerkes BW 2 im Zuge der Staatsstraße S 209 über die Freiburger Mulde südöstlich der Ortslage Mulda. Im Zusammenhang mit dem Brückenbau ist die S 209 auf einer Länge von 160 m auszubauen mit dem Ziel einer bestandsnahen Optimierung der Strecke hinsichtlich Fahrbahnbreiten und Kurvenausrundungen.

Die Staatsstraße S 209 führt parallel zur Freiburger Mulde von Nassau über Mulda und Lichtenberg zur Staatsstraße S 184 in Weißenborn. Südöstlich der Ortslage Mulda überführt das betrachtete Brückenbauwerk die S 209 über die Freiburger Mulde als Gewässer 1. Ordnung. Im Baufeld sind drei Zufahrten zu beachten. Die Einordnung der S 209 erfolgt aufgrund der niedrigen Verkehrsbelegung gemäß RAL-Richtlinie für die Anlage von Landstraßen in die Straßenkategorie LS IV (Landstraße mit nahräumiger Verbindungsfunktion) und damit in die Entwurfsklasse 4. Das Brückenbauwerk befindet sich außerhalb einer Ortslage.

Die S 209 wurde in die Netzklasse S 3 (sonstiges Staatsstraßennetz regionaler und überwiegend nahräumiger Verkehrsbeziehungen) nach der Ausbau- und Erhaltungsstrategie 2030 eingeordnet. Die Brücke befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Oberes Freiburger Muldetal“. Hierbei sind besonders die Lebensraumtypen LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation und LRT 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder zu benennen. Mögliche Auswirkungen wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Mulda (Gemarkungen Mulda und Zethau) und in der Stadt Frauenstein (Gemarkung Nassau) beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 2 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Maßstab
1.	Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht und Bewertung nach Wasserrahmenrichtlinie	
2.	Übersichtskarte	1 : 25.000
5.	Lageplan	
5.1	Lageplan IST-Zustand	1:100/200
5.2	Lageplan Bau- und Planzustand	1/250
5.3	Lageplan Schleppkurven und Sichtweitenermittlung	1/250

6.	Höhenplan	1 : 50/500
8.	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	1:250
9.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	Maßnahmenübersicht	1:10.000
9.2	Blatt 1: Maßnahmenlagepläne	1:250
	Blatt 2 - 4: Maßnahmenlagepläne	1:1.000
9.3	Maßnahmenverzeichnis	
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10.	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbsplan Brücke	1:250
10.2	Grunderwerbsplan LBP Maßnahme	1:1.000
10.3	Grunderwerbsplan LBP Maßnahme	1:1.000
10.4	Grunderwerbsplan LBP Maßnahme	1:1.000
10.5	Grunderwerbsverzeichnis	
11.	Regelungsverzeichnis	
11.1	Regelungsverzeichnis	
14.	Straßenquerschnitt	1:50
15	Bauwerksskizzen	
15.1	Bauwerksplan Brücke BW 2	1:20/25/50/100
16	Sonstige Pläne	
16.1	Verkehrsführungs- Umleitungsplan	1:25.000
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Hydraulische Berechnung Brücke PLAN- und IST-Zustand	
18.2	wassertechnische Untersuchungen Straßenentwässerung	
18.3	Erfassung wasserrechtlicher Tatbestände	
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.1	Blatt 1: Bestandsübersicht	1:5.000
19.1	Blatt 2: Bestand und Konflikte	1:250
19.2	Artenschutzbeitrag	
19.2	Lageplan zum Artenschutz	1:50.000
19.3	Bericht FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.3	Blatt 1: Übersichtskarte FFH-VP	1:50.000
19.3	Blatt 2: Karte LRT und Arten	1:2.000
19.3	Blatt 3: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	1:2.000
19.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
19.4	Blatt 1: Lageplan zum Fachbeitrag WRRL	1:250
20	Geotechnische Untersuchungen	
20.1	geotechnischer Bericht	
21	Sonstige Gutachten	
21.1	Bauwerksbuch und Zustandsbericht Bestandsbrücke	
23	Verkehrssicherheit	
23.1	Auswertung Unfalldaten	

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 8. Januar 2024 bis 7. Februar 2024

in der Gemeindeverwaltung Mulda/Sa., Raum 2.03 (1. OG), Hauptstr. 59 in 09619 Mulda/Sa.
während der Dienstzeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Frauenstein, Raum 28-08/Sekretariat-Allgemeine Verwaltung,
Markt 28 in 09623 Frauenstein während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **7. März 2024** bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei der Gemeindeverwaltung Mulda/Sa, Hauptstr. 59, 09619 Mulda/Sa. oder bei der Stadtverwaltung Frauenstein, Markt 28, 09623 Frauenstein Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen,

Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Hinweis Datenschutz

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz>. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lids.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.